



DAS PERSONALAMT INFORMIERT

Coronavirus – weitgehende Lockerungen per 6. Juni 2020

Mit den beschlossenen Lockerungsschritten können zusehends alle Dienstleistungen des Kanton wieder in vollem Umfang erbracht werden. Damit gilt ab dem 6. Juni 2020 für die Mitarbeitenden des Kantons wiederum die Jahresarbeitszeit (§ 68 ff. GAV). Ein allfälliger **Minussaldo**, der seit dem 6. März 2020 beispielsweise durch einen Rückgang des Kundenverkehrs oder Leistungsverzicht entstanden ist, d.h. **durch angeordnete Kompensation, wird mit Stichtag 6. Juni 2020 ausgeglichen** (bezahlter Urlaub). Beachten Sie dazu die Anpassungen im Merkblatt [Personalrechtliches zum Coronavirus](#), Ziffer 3.1.3.

Die Lockerungsschritte implizieren auch die Erwartung, dass bei der täglichen Arbeit wieder mehr persönliche Kontakte stattfinden dürfen und sollen. Zentral bei allen Schritten zurück zur neuen Normalität bleiben weiterhin die **Abstands- und Hygieneregeln**, wie wir sie im [So pin Lockerung hin zur neuen Normalität vom 8. Mai](#) kommuniziert haben.

Um den Bedarf an grösseren Sitzungszimmern decken zu können, wurde das Hochbauamt beauftragt eine **Liste mit Sitzungszimmern mit mehr als 5 Plätzen** zu erstellen. Diese Liste wird zusammen mit den Kontaktkoordinaten für die Raumreservation im Intranet aufgeschaltet werden. Sie erhalten dazu demnächst weitere Informationen.

Damit im Alltag und bei der Arbeit der Abstand gehalten werden kann, braucht es teilweise auch **organisatorische Anpassungen**. So ist es beispielsweise hilfreich, wenn wir morgens und abends den Pendelströmen ausweichen können.

Aus diesen Überlegungen gilt in Absprache mit den Sozialpartnern für Mitarbeitende ohne Dienstplan vorläufig **Montag bis Freitag von 6:00 bis 22:00 h als Gleitzeit**. Zur Sicherstellung der betrieblichen Bedürfnisse ist die Arbeitszeit im Voraus mit den direkten Vorgesetzten abzusprechen. Die Vorgesetzten können aus betrieblichen Gründen die Zeiträume einschränken. Beachten Sie dazu auch das Merkblatt [Personalrechtliches zum Coronavirus](#), Ziffer 3.1.7.

In den letzten Wochen wurde viel im **Homeoffice** gearbeitet. Die Möglichkeit von zu Hause aus zu arbeiten entspricht – nicht nur wegen des Coronavirus – dem Bedürfnis vieler Mitarbeitenden. Zudem empfiehlt der Bundesrat weiterhin, wo möglich, im Homeoffice zu arbeiten. Die Erfahrungen der letzten Wochen können genutzt werden, Homeoffice grundsätzlich besser in unseren Arbeitsalltag zu integrieren.

Mit der neuen Normalität sind wir in einer anderen Situation als während des Lockdown. Das bedingt, dass Homeoffice der aktuellen Situation angepasst, offiziell bewilligt und formalisiert wird. Das Formular [Bewilligung zur Heimarbeit](#) hilft Ihnen die Rahmenbedingen, z.B. Pensum und Erreichbarkeit, zu definieren.

Mitarbeitende, die einer **Risikogruppe** angehören, sollen weiterhin möglichst im Homeoffice arbeiten. Wenn die Präsenz vor Ort zwingend notwendig ist, ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen und den Arbeitsplatz so zu gestalten, damit **die betroffenen Mitarbeitenden sich sicher fühlen**. Bei der Umgestaltung von Arbeitsplätzen unterstützt Sie das Hochbauamt ([So pin Schutz am Arbeitsplatz vom 15. Mai 2020](#)). Weitere Ausführungen zum Schutz von Personen, die einer Risikogruppe angehören, finden Sie im Merkblatt [Personalrechtliches zum Coronavirus](#), Ziffer 3.1.6 und in der [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus](#) des Bundesrates vom 13. März 2020, im 5. Kapitel.

Zur Bekämpfung der Ausbreitung spielt die konsequente Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten – das klassische Contact Tracing – eine zentrale Rolle. Die **SwissCovid App**, die gegenwärtig in einem **Pilotversuch** getestet wird, könnte sich zu einem hilfreichen Zusatzinstrument entwickeln. Sie soll dazu dienen potenziell Infizierte frühzeitig zu warnen und die Weiterverbreitung des Virus einzudämmen ([Medienmitteilung SwissCovid App](#)). Die Kantonale Verwaltung Solothurn nimmt als Arbeitgeber am Pilotversuch teil. Damit können **Mitarbeitende des Kantons Solothurn freiwillig** die SwissCovid App herunterladen. Die Zugangsdaten zur App dürfen nicht weitergegeben werden, da der Nutzerkreis für die Pilotphase in der Verordnung vom 13. Mai 2020 definiert worden ist. Interessierte Mitarbeitende finden [alle Informationen zur SwissCovid App – Pilotphase im Intranet](#).

Wenn Sie sich für die Teilnahme entscheiden, erhalten Sie von der App eine Aufforderung, die Hotline des Bundesamts für Gesundheit anzurufen, falls Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten. Die weiteren Schritte vereinbaren Sie anschliessend mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt. Falls eine Quarantäne ärztlich verordnet wird (Arztzeugnis), sind Sie verpflichtet im Homeoffice zu arbeiten. Können Sie Ihre Arbeitsleistung nicht oder nur teilweise im Homeoffice erbringen, haben Sie im entsprechenden Umfang Anspruch auf bezahlten Urlaub. Diese Regelung gilt vorläufig bis 31. Dezember 2020. Beachten Sie auch die Ausführungen im Merkblatt [Personalrechtliches zum Coronavirus](#), Ziffer 3.2.3.

Gegenwärtig wird ein Schutzkonzept für **unsere Cafeterias** ausgearbeitet. Sobald das Schutzkonzept bewilligt und umgesetzt ist, können die Cafeterias zu einem neuen Normalbetrieb übergehen. Sie werden demnächst dazu weitere Informationen erhalten.

Die Coronakrise geht nicht spurlos an uns und unseren Mitmenschen vorbei. Zögern Sie nicht, **in Belastungssituationen frühzeitig Unterstützung zu suchen** – allenfalls über [die vertraulichen Beratungsangebote des Personalamts](#) (So pin vom 30. März 2020).

Freundliche Grüsse

Personalamt

So pin 20/24; 5. Juni 2020